

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



09.03.2023

Beschlussantrag Nr. : 049-2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Personal
Budget/Produkt: 01/ 11.11.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2023			
Stadtrat	29.03.2023			

Beschlussgegenstand:

Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, 2 und 4 der zum 01.07.2022 neu gefassten Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Höhe von 350,00 Euro rückwirkend ab dem 01.07.2022.

Begründung:

Hauptverwaltungsbeamte haben nach §§ 6 ff. der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) in der jeweils geltenden Fassung neben ihrer Besoldung Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung. Deren Höhe hat sich in einem an der Einwohnerzahl ausgerichteten finanziellen Rahmen zu bewegen, ist durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen. Für die Zuordnung zum jeweils zutreffenden finanziellen Rahmen ist die vom Statistischen Landesamt für den Stichtag 30.06. des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl zugrunde zu legen.

Gemäß § 7 Abs.1 der KomBesVO vom 07.03.2002 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 17.06.2014 hatte sich die pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.001 und 50.000 bis einschließlich 30.06.2022 im Rahmen von 241,00 Euro bis 271,00 Euro zu bewegen. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 297-2017 vom 21.12.2017 hatte der Stadtrat die monatliche Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister anhand der damaligen konkreten Einwohnerzahl von 40.116 Einwohnern auf 256,00 Euro festgesetzt.

Am 13.06.2022 erfolgte eine Neufassung der KomBesVO zum 01.07.2022 und im Zuge dessen insbesondere die Erhöhung des Aufwandsentschädigungsrahmens. Gemäß § 7 Abs. 2 der KomBesVO vom 13.06.2022 hat sich die pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten einer Gemeinde mit einer

Einwohnerzahl zwischen 30.001 und 50.000 nunmehr im Rahmen von 313,00 Euro bis 418,00 Euro zu bewegen. Auf die Zahlung des Mindestbetrages von 313,00 Euro besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO bereits vor der Festsetzung der monatlichen Aufwandsentschädigung durch einen Stadtratsbeschluss ein Anspruch.

Die nunmehr zur Beschlussfassung vorgeschlagene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 350,00 Euro ab dem 01.07.2022 wurde analog zur bisherigen Vorgehensweise anhand der konkreten Einwohnerzahl im Rahmen der zugrundezulegenden Einwohnerspanne nach § 7 Abs. 2 KomBesVO wie folgt berechnet:

- Es wurde bei einer Einwohnerzahl von 30.001 (untere Einwohnergrenze) eine Aufwandsentschädigung von 313,00 Euro (niedrigster Aufwandsentschädigungsbetrag) und bei einer Einwohnerzahl von 50.000 (obere Einwohnergrenze) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 418,00 Euro (höchster Aufwandsentschädigungsbetrag) angenommen.
- Der Einwohnerspanne von 19.999 Einwohner (aufgerundet 20.000 Einwohner) entspricht somit einer finanziellen Spanne von 105,00 Euro, so dass 1.000 Einwohnern innerhalb der Spanne von 20.000 Einwohnern ein Betrag von 5,25 Euro innerhalb der Spanne von 105,00 Euro entspricht.
- Die Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt mit einer Einwohnerzahl von 37.173 Einwohnern am Stichtag 30.06.2021 mit 7.173 Einwohnern über der unteren Einwohnergrenze von 30.001 Einwohnern. Dies ergibt bei einem Betrag von 5,25 Euro pro 1.000 Einwohner einen Betrag von insgesamt 37,66 Euro ($7.173 \text{ TEW} / 1.000 * 5,25 \text{ Euro}$), der dem niedrigsten Aufwandsentschädigungsbetrag von 313,00 Euro hinzuzurechnen ist.
- Die sich daraus ergebende Summe von 350,66 Euro wurde sodann in analoger Anwendung der für die Beigeordnete u. a. hauptamtliche Beamte geltenden Abrundungsregel im § 8 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO auf volle Euro und damit auf 350,00 Euro abgerundet.

Insofern wird die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister in Höhe von monatlich 350,00 Euro als angemessen angesehen. Da rückwirkend ab dem 01.07.2022 bislang nur der nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO zu beanspruchende Mindestbetrag in Höhe von 313,00 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt wurde, ergibt sich eine nachzuzahlende Differenz von 37,00 Euro monatlich.

Die Nachzahlung der seit dem 01.07.2022 aufgelaufenen Differenzbeträge erfolgt ordnungsgemäß mit der nächstmöglichen Zahlung der Besoldung.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG-LSA)
Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? 297-2017 vom 21.12.2017

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 50110 40001

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: 444,00 Euro, da die Aufwandsentschädigung 37,00 Euro höher liegt als bisher

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **049-2023**

Anlagen:
keine